

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26915 –

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17451 –

Durchschnittspreisangaben bei Langzeitverträgen mit Verbrauchern einführen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26630 –

Vorabwiderrufsbelehrung einführen – Effektiver Verbraucherschutz durch Kurzinformationen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28442 –

Gesetz über faire Verbraucherverträge dringend nachbessern

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17449 –**

Mit einem Klick – Kündigungsbutton und weitere Verbesserungen im elektronischen Geschäftsverkehr für Verbraucherinnen und Verbraucher

A. Problem

Die Initiantin des Gesetzentwurfs und die antragstellenden Fraktionen stellen im Grundsatz übereinstimmend fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher trotz der bestehenden, primär unionsrechtlich geprägten Gesetzeslage den am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Unternehmen regelmäßig strukturell unterlegen seien. Daher bestehe weiterhin Regelungsbedarf bei der Stärkung von Verbraucherrechten.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt insbesondere fest, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern noch immer durch unerlaubte Telefonwerbung Verträge aufgedrängt würden und einzelne Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) insbesondere die Abtretung der Verbraucheransprüche an Dritte unverhältnismäßig erschweren. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Pflicht zur Dokumentation und Aufbewahrung der Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Telefonwerbung vor, um so eine effizientere Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung zu ermöglichen. Das AGB-Recht solle so geändert werden, dass eine verbraucherbezogene Benachteiligung verhindert wird.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der antragsstellenden Fraktion der FDP sei eine Verbesserung des Verbraucherschutzes insbesondere durch mehr Preistransparenz bei Dauerschuldverhältnissen zu erzielen. Sie fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gewerblichen Anbietern bei Werbung und im Rahmen der Vertragsanbahnung für Dauerschuldverhältnisse über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bei Preisangaben gegenüber Verbrauchern die zusätzliche Angabe eines monatlichen Durchschnittspreises, d. h. die Summe aller bei Vertragsabschluss bereits feststehenden, verbindlich zu zahlenden Entgelte, Kosten oder Gebühren geteilt durch die Mindestlaufzeit des Vertrages in Monaten, in unmittelbarer Nähe des Preises vorschreibt.

Zu Buchstabe c

Mit einem weiteren Antrag fordert die Fraktion der FDP, das Widerrufsrecht als zentrales Verbraucherrechtsinstrument durch eine prominenteren Hervorhebung

der Widerrufsbelehrung bei Vertragsschluss zu stärken. Der Gefahr der Intransparenz durch Überinformation könne durch eine zusätzliche Vorabwiderrufsbelehrung begegnet werden, welche die Verbraucherinnen und Verbraucher an vorderster Stelle des Vertrags in knapper Form auf das Widerrufsrecht hinweise. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung daher auf, sich auf europäischer Ebene, insbesondere im Rahmen einer Änderung der Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU) und der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG) für die Einführung einer verkürzten Vorabwiderrufsbelehrung einzusetzen.

Zu Buchstabe d

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe der Handlungsbedarf beim Verbraucherschutz über die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen hinaus. Vertragslaufzeiten von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere deren stillschweigende Verlängerung, erschweren vielfach eine wirksame Kündigung. Die Kündigungsmodalitäten seien digital oftmals nur schwer auffindbar. Darüber hinaus stellten durch Telefonwerbung veranlasste Vertragsabschlüsse und unangemessen hohe Entgelte für die Inanspruchnahme von Schlüsseldiensten aktuelle Verbraucherprobleme dar. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung daher auf, ihren Gesetzentwurf insbesondere dahingehend anzupassen, dass die anfängliche Vertragslaufzeit maximal ein Jahr und die stillschweigende Verlängerung maximal einen Monat betragen. Klauseln zur Kündigung sollten in den AGB künftig vorangestellt und deutlich hervorgehoben werden. Darüber hinaus sollten die Unternehmer verpflichtet werden, eine digitale Kündigung zu erleichtern, Telefonwerbung solle erschwert und die Preistransparenz verbessert werden.

Zu Buchstabe e

Mit einem weiteren Antrag fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der spiegelbildlich zum Vertragsabschlussbutton eine Pflicht zur Schaffung eines leicht auffindbaren Kündigungsbuttons vorsehe sowie Unternehmen unter anderem dazu verpflichte, eine klar kommunizierte E-Mail-Adresse für sämtliche rechtserhebliche Erklärungen einzurichten und den Eingang solcher Erklärungen unverzüglich zu bestätigen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26915 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17451 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26630 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28442 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17449 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis e

Keine.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis e

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26915 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote angefügt:

„¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

.b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. (Abtretungsausschluss)

eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

a) für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender oder

b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender hat, wenn

aa) beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder

bb) berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen;

Buchstabe a gilt nicht für Ansprüche aus Zahlungsverträgen und die Buchstaben a und b gelten nicht für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

.2. § 309 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt,

das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen, oder

- c) eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung zusammengehörig verkaufter Sachen sowie für Versicherungsverträge;“.

- c) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
4. In § 312 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 312l“ durch die Angabe „§ 312m“ ersetzt.
5. Nach § 312j wird folgender § 312k eingefügt:

„§ 312k

Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Wird Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das einen Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet, so treffen den Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift. Dies gilt nicht

1. für Verträge, für deren Kündigung gesetzlich ausschließlich eine strengere Form als die Textform vorgesehen ist, und
2. in Bezug auf Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, oder für Verträge über Finanzdienstleistungen.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Die Kündigungsschaltfläche muss gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die

1. den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht Angaben zu machen
 - a) zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund,
 - b) zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit,
 - c) zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags,

- d) zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll,
 - e) zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an ihn und
2. eine Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Die Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

(3) Der Verbraucher muss seine durch das Betätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegebene Kündigungserklärung mit dem Datum und der Uhrzeit der Abgabe auf einem dauerhaften Datenträger so speichern können, dass erkennbar ist, dass die Kündigungserklärung durch das Betätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegeben wurde.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch die Kündigung beendet werden soll, sofort auf elektronischem Wege in Textform zu bestätigen. Es wird vermutet, dass eine durch das Betätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegebene Kündigungserklärung dem Unternehmer unmittelbar nach ihrer Abgabe zugegangen ist.

(5) Wenn der Verbraucher bei der Abgabe der Kündigungserklärung keinen Zeitpunkt angibt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll, wirkt die Kündigung im Zweifel zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

(6) Werden die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht entsprechend den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung gestellt, kann ein Verbraucher einen Vertrag, für dessen Kündigung die Schaltflächen und die Bestätigungsseite zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Möglichkeit des Verbrauchers zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.“

6. Die bisherigen §§ 312k und 312l werden die §§ 312l und 312m.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494;

1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz für faire Verbraucherverträge

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 3 dieses Gesetzes] entstanden ist, sind die §§ 308 und 310 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden ist, ist § 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Die in § 312k des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 1. Juli 2022 vorgesehenen Pflichten gelten auch im Hinblick auf Schuldverhältnisse, die vor diesem Tag entstanden sind.“

2. In Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „§ 312k“ durch die Angabe „§ 312l“ ersetzt.“
4. Artikel 4 wird gestrichen.
5. Artikel 5 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 2 und
2. in Artikel 2 Nummer 1 § ... [einsetzen: Bezeichner wie Artikel 2 Nummer 1] Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

(2) Am 1. Juli 2022 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 4 bis 6,
2. in Artikel 2 Nummer 1 § ... [einsetzen: Bezeichner wie Artikel 2 Nummer 1] Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und
3. Artikel 2 Nummer 2.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/17451 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/26630 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/28442 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/17449 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Karl Lauterbach
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Lothar Maier, Katharina Willkomm, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/26915** in seiner 213. Sitzung am 26. Februar 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17451** in seiner 152. Sitzung am 12. März 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/26630** in seiner 213. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28442** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17449** in seiner 152. Sitzung am 12. März 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 19/26915 in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/26915 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 18/21 (BT-Drucksache 19/26915) in seiner 66. Sitzung am 27. Januar 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer

nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken, SDG 12 – Nachhaltiger Konsum und Produktion. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17451 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17451 in seiner 95. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/26630 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28442 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17449 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17449 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b, c und e

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat hinsichtlich der Vorlagen auf den Drucksachen 19/26915, 19/17451, 19/26630 und 19/17449 am 15. Februar 2021 im Umlaufverfahren beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 134. Sitzung am 3. März 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Christian Bereska	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Zivilrecht
Gabriele Bernhardt	Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Stabstelle Recht
Prof. Dr. Tobias Brönneke	Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht Professor für Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Felix Buchmann	Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht Professor für Wirtschaftsrecht

Jochen Clausnitzer	Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e. V., Berlin Geschäftsführer; Rechtsanwalt
Jutta Gurkmann	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin Mitglied der Geschäftsleitung Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik
Rickmann von Platen	Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM), Berlin Mitglied des Präsidiums
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel	Universität Bayreuth Lehrstuhl für Verbraucherrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 134. Sitzung vom 3. März 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/26915 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/17451 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/26630 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Mit der Vorlage auf Drucksache 19/28442 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sich erstmalig in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 befasst und diese abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/17449 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu den Buchstaben a bis e

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der Gesetzentwurf einen Kompromiss der Koalitionsfraktionen darstelle. Dennoch werde er einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten, ohne dass für Unternehmen bürokratische Hürden geschaffen würden. Dies komme insbesondere in der Einführung eines Kündigungsbuttons

und der Regulierung der Telefonwerbung zum Ausdruck. Auch die Beibehaltung der Grundlaufzeit von Dauerschuldverhältnissen auf zwei Jahre bei monatsweiser Kündbarkeit im Falle einer automatischen Verlängerung stelle einen Fortschritt im Verbraucherrecht dar. Flankiert werde dies durch das grundsätzliche Verbot von AGB-Klauseln, die eine Abtretung von Ansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung durch Dritte unterbänden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass einige ihrer Forderungen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hätten – etwa die Einführung eines Kündigungsbuttons und die grundsätzliche Untersagung des formularmäßigen Abtretungsverbots, die insbesondere die AGB von Fluggesellschaften regelmäßig enthielten. Zu kritisieren sei jedoch, dass im Bereich der Telefonwerbung keine umfassende Bestätigungslösung eingeführt werde, sondern diese nur für Energielieferverträge vorgeschrieben werde. Sie bezeichnete den Gesetzentwurf deshalb als wenig nachhaltig, da er einiges an Nachbesserungsbedarf hinterlasse.

Die **Fraktion der AfD** würdigte den Gesetzentwurf insgesamt als Fortschritt für den Verbraucherschutz. Im Einzelnen gebe er jedoch Anlass zur Kritik. Die Bezeichnung des Gesetzes sei politisch griffig, inhaltlich jedoch substanzlos. Darüber hinaus sei der Anwendungsbereich der Bestätigungslösung mit Beschränkung auf Energielieferverträge zu eng sowie zu leicht zu umgehen. Ferner sei die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu den Vertragslaufzeiten kompliziert und praxisuntauglich. Faktisch werde eine Laufzeit von zwei Jahren die Regel bleiben.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf grundsätzlich als eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes. So sei namentlich die monatliche Kündbarkeit von Dauerschuldverhältnissen nach Ablauf der Grundlaufzeit, die Einführung eines Kündigungsbuttons und das Verbot der verbraucherbenachteiligenden Abtretungsklausel in den AGB hervorzuheben. Insbesondere zu letzterem könne sie sich auch eine Regelung auf der Ebene der Europäischen Union vorstellen, um Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber europaweit tätigen Fluggesellschaften besser zu schützen. Enttäuscht zeigte sie sich darüber, dass nicht auch eine Beschränkung der Grundvertragslaufzeit auf zwölf Monate und die Einführung einer vertragstypusunabhängigen Bestätigungslösung in den Koalitionsverhandlungen habe durchgesetzt werden können.

Die **Fraktion der FDP** sprach sich gegen den Gesetzentwurf aus. So stellten die Bestimmungen zur Grundlaufzeit von Dauerschuldverhältnissen einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Privatautonomie dar. Zudem setze dies bereits konzeptionell an der falschen Stelle an. Zentrales Problem für die Verbraucherinnen und Verbraucher sei nicht die Frage, ob diese sich einen Vertrag über dessen Gesamtlänge hinweg leisten könnten oder nicht, sondern ob diese bei Vertragsschluss hinreichend über die objektiven Kosten aufgeklärt worden seien. Zur Lösung dieses Problems bei Dauerschuldverhältnissen sprach sie sich für die Einführung einer Pflicht zur transparenten Preisdarstellung durch eine obligatorische Angabe des monatlichen Durchschnittspreises aus.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/26915 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Notifizierung)

Die Ergänzung ist notwendig, da die in Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 5) vorgesehene Regelung notifizierungspflichtig ist nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nummer 2 enthält Änderungen von Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorsieht.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs geändert. Die Ansprüche aus Zahlungsdienstverträgen sollen vom Anwendungsbereich des § 308 Nummer 9 Buchstabe a BGB-neu ausgenommen werden, um insbesondere zu gewährleisten, dass die bestehenden Abtretungsausschlüsse der Banken und Sparkassen betreffend die girovertraglichen Ansprüche des Kontoinhabers auf das sogenannte „Tagesguthaben“ oder den nach Rechnungsabschluss folgenden Anspruch auf den anerkannten Saldo von Girokonten beibehalten werden können. Dabei handelt es sich um auf Geldleistungen gerichtete Ansprüche. Solche vereinbarten Abtretungsverbote schützen insbesondere auch Verbraucher und Verbraucherinnen davor, künftige Ansprüche unbedacht abzutreten, die sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigen. Der Zahlungsdienstvertrag ist in § 675f Absatz 2 BGB geregelt und umfasst Verträge über Girokonten oder ähnliche Rahmenvereinbarungen, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben.

Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die nicht nur auf Geld, sondern auch auf andere Leistungen gerichtet sein können, sollen vom Anwendungsbereich des gesamten § 308 Nummer 9 BGB ausgenommen werden, damit in arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über betriebliche Altersversorgung auch weiterhin Abtretungsausschlüsse formularmäßig vorgesehen werden können. Dies schützt auch die Beschäftigten vor einer Abtretung ihrer Versorgungsansprüche, die sie zur Alterssicherung einsetzen sollen und nicht als Sicherheit für Kredite oder andere Geschäfte. Durch die Abtretungsausschlüsse wird verhindert, dass die Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt über eine Aufgabe ihrer künftigen Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung entscheiden, zu dem sie die Folgen dieser Entscheidung für ihre Altersversorgung nicht ausreichend beurteilen können.

Zu Buchstabe b

§ 309 Nummer 9 BGB-E wird so gefasst, dass wie schon nach geltendem Recht eine Mindestvertragslaufzeit von bis zu zwei Jahren grundsätzlich auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden kann, ohne dies an weitere Voraussetzungen zu binden. Zum Schutz der Verbraucher werden aber strengere Regelungen für die automatische Verlängerung von Verträgen getroffen. Eine automatische Verlängerung von befristeten Verträgen soll nur noch sehr eingeschränkt möglich sein. Verlängerungsklauseln sind nur noch wirksam, wenn sie die Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit vorsehen und dem anderen Vertragsteil ein vertragliches Kündigungsrecht einräumen. Das vertragliche Kündigungsrecht muss so gestaltet sein, dass der andere Vertragsteil den Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat durch seine Kündigung beenden kann. Soweit daneben auch gesetzliche Kündigungsrechte bestehen, bleiben diese unberührt, entbinden den Verwender der AGB aber auch nicht davon, ein vertragliches Kündigungsrecht für den anderen Vertragsteil vorzusehen. Damit werden insbesondere Verbraucher besser vor zu langen vertraglichen Bindungen durch ungewollte Vertragsverlängerungen geschützt und ihnen wird zugleich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit der Wechsel zu anderen Vertragsmodellen und Anbietern erleichtert. Die Regelung ermöglicht den Vertragsparteien aber auch an einem Vertrag, mit dem beide zufrieden sind, zunächst festzuhalten; für Verbraucher auch in dem sicheren Wissen, dass der Vertrag auch nach seiner Verlängerung weiterhin einfach kurzfristig gekündigt werden kann.

Auch die Kündigungsfrist, die einzuhalten ist, um die automatische Verlängerung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag zu verhindern, wird von drei Monaten auf einen Monat verkürzt, so dass die Kündigung länger möglich wird.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ersetzt in Artikel 1 die bisherige Nummer 4 durch die Nummern 4 bis 6. Inhaltlich wird die bisherige Nummer 4 gestrichen, ein neuer § 312k BGB eingefügt und die notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Der Gesetzentwurf sieht bislang in Artikel 1 Nummer 4 eine Änderung des § 476 BGB vor. Ziel dieser Änderung war, den Parteien eines Kaufvertrages die Möglichkeit einzuräumen, die Haftungsdauer beim Kauf gebrauchter Sachen zu verkürzen und eine Gewährleistungsfrist von lediglich einem Jahr zu vereinbaren. Ob eine Vereinbarung zur Verkürzung der Haftung bei Mängeln nach dem geltenden Recht, das ausschließlich Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Mängeln und keine Gewährleistungsfristen vorsieht, wirksam ist, war nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2017 (Rechtssache C-133/16, Ferenschild) unklar geworden.

Der Europäische Gerichtshof hatte entschieden, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bei gebrauchten Sachen nur die Verkürzung einer Gewährleistungsfrist, nicht aber die Verkürzung einer Verjährungsfrist zulasse.

Inzwischen hat jedoch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Thematik für größere Rechtssicherheit gesorgt. Mit Urteil vom 18. November 2020 (VIII ZR 78/20) entschied der Bundesgerichtshof, dass § 476 Absatz 2 letzter Halbsatz BGB bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiterhin anzuwenden ist. Eine Vereinbarung, die in Kaufverträgen über gebrauchte Sachen eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr vorsieht, ist demnach wirksam. Die in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist daher nicht erforderlich, um es den Parteien zu ermöglichen, die Mängelhaftung in Verträgen über gebrauchte Sachen auf ein Jahr zu begrenzen.

Die Übergangszeit, in der § 476 Absatz 2 letzter Halbsatz BGB trotz seiner Unvereinbarkeit mit dem geltenden EU-Recht weiter anzuwenden ist, wird auch ohne Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs nur kurz sein. Denn die EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, mit der § 476 Absatz 2 letzter Halbsatz BGB nicht vereinbar ist, wird zum 1. Januar 2022 aufgehoben und durch die EU-Richtlinie Warenkauf (2019/771) ersetzt. Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie Warenkauf können die Mitgliedstaaten, die die Mängelhaftung in ihrem nationalen Recht allein durch Verjährungsfristen zeitlich begrenzen, auch eine Verkürzung der Verjährungsfrist vorsehen. Der Entwurf der Bundesregierung für das Umsetzungsgesetz der Richtlinie Warenkauf, der am 10. Februar 2021 vom Kabinett beschlossen wurde (Bundratsdrucksache 146/21), sieht dementsprechend in § 476 Absatz 2 BGB-E vor, dass die Parteien sich bei dem Verkauf von gebrauchten Sachen auch auf eine kürzere Frist als die gesetzliche Verjährungsfrist einigen können, sofern diese Frist ein Jahr nicht unterschreitet. Diese Neuregelung soll auf Verträge Anwendung finden, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs und der zeitnahen Umsetzung der Richtlinie Warenkauf erscheint eine ausdrückliche Normierung der Möglichkeit, die Haftungsdauer zu verkürzen, im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens nicht mehr erforderlich. Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs ist daher zu streichen.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen § 312k BGB in der Entwurfsfassung bedingt ist. Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundestagsdrucksache 19/27655, nachfolgend: Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie) wird voraussichtlich mit einem früheren Inkrafttretenszeitpunkt ein neuer § 312k in das BGB eingefügt.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Durch Artikel 1 Nummer 5 wird ein neuer § 312k BGB in das BGB eingefügt.

Die Kündigung von im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossenen Verträgen stellt Verbraucher oft vor besondere Herausforderungen. Im Vergleich zum einfachen Abschluss eines solchen Vertrags ist dessen Kündigung direkt über eine Webseite teilweise gar nicht möglich oder wird häufig durch die Webseitengestaltung erschwert.

Die mit § 312k BGB in der Entwurfsfassung vorgeschlagenen Verpflichtungen des Unternehmers sollen Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage versetzen, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr künftig – unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Kündigungserklärungen – in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge.

§ 312k Absatz 1 BGB in der Entwurfsfassung bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift. § 312k Absatz 2 BGB in der Entwurfsfassung konkretisiert die Pflicht des Unternehmers zum Vorhalten einer Kündigungsschaltfläche und macht weitere Vorgaben zur Gestaltung der vom Unternehmer zur Verfügung zu stellenden techni-

schen Mittel zur Abgabe der Kündigungserklärung. § 312k Absatz 3 BGB in der Entwurfsfassung regelt die Möglichkeiten des Verbrauchers, die von ihm abgegebene Kündigungserklärung zu speichern. § 312k Absatz 4 BGB in der Entwurfsfassung sieht eine Verpflichtung des Unternehmers vor, den Empfang der Kündigungserklärung zu bestätigen, sowie eine Vermutungsregelung betreffend den Zugang der Kündigungserklärung. § 312k Absatz 5 BGB in der Entwurfsfassung enthält eine Zweifelsregelung betreffend den Kündigungszeitpunkt. § 312k Absatz 6 BGB in der Entwurfsfassung bestimmt, dass, wenn ein Unternehmer die in § 312k Absatz 1 und 2 BGB in der Entwurfsfassung vorgesehenen Pflichten nicht erfüllt, ein Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Zu § 312k Absatz 1 BGB-E:

§ 312k Absatz 1 BGB in der Entwurfsfassung enthält die Voraussetzungen für die Pflichten des Unternehmers nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung sowie eine Reihe von Ausnahmen.

Die Pflicht nach § 312k Absatz 1 BGB in der Entwurfsfassung trifft den Unternehmer immer dann, wenn Verbrauchern der Abschluss von Verträgen nach § 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung ermöglicht wird.

§ 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung verwendet die Formulierung „Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr“, die in § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB legaldefiniert ist.

Der Abschluss dieser Verträge muss nach § 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung über eine „Webseite“ ermöglicht werden. Für die Auslegung des Begriffs „Webseite“ kann auf die Rechtsprechung zum identischen Begriff in § 312j Absatz 1 BGB zurückgegriffen werden.

Für die Begründung der Pflicht des Unternehmers nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung macht es keinen Unterschied, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Webseite ermöglicht wird oder – wie zum Beispiel im Fall von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Webseite. Der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher eine Kündigung nach den Vorgaben des § 312k BGB in der Entwurfsfassung abgeben kann. Wird der Vertragsschluss auf einer nicht vom Unternehmer selbst betriebenen Webseite ermöglicht, hat der Unternehmer somit den Dritten als Betreiber der fremden Webseite hierzu vertraglich zu verpflichten.

Die Pflicht des Unternehmers nach § 312k Absatz 1 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung ist auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen beschränkt, die den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Die Beschränkung auf Dauerschuldverhältnisse erfolgt unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, weil bei diesen ein besonderes Bedürfnis nach einer Erleichterung der Kündigungsmöglichkeit gegeben ist. Dauerschuldverhältnisse können sich aufgrund der langfristigen Bindung für Verbraucher häufig als „Kostenfallen“ erweisen. Die Kündigung anderer Schuldverhältnisse als Dauerschuldverhältnisse kann hingegen in bestimmten Fällen für den Verbraucher mit Rechtsfolgen verbunden sein, die sich aus Verbrauchersicht als unerwartet darstellen (zu denken ist etwa an die fortbestehende Vergütungspflicht des Bestellers im Fall des werkvertraglichen Kündigungsrechts nach § 648 BGB). Daher sollen andere Verträge als solche über Dauerschuldverhältnisse wegen der im Einzelfall eintretenden besonderen Folgen einer Kündigung nicht von § 312k BGB in der Entwurfsfassung erfasst sein.

Nach § 312k Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB in der Entwurfsfassung ist § 312k BGB in der Entwurfsfassung nicht anwendbar, wenn eine Kündigung des betreffenden Vertrags auf der Grundlage gesetzlicher Formerfordernisse ausschließlich in einer strengeren Form als der Textform abzugeben ist. Dies umfasst somit auch das Formerfordernis der – im Vergleich zur Textform strengeren – elektronischen Form nach § 126a BGB oder der Schriftform. Auch sind damit Kündigungserklärungen ausgeschlossen, die in notariell beurkundeter Form abzugeben sind.

§ 312k BGB in der Entwurfsfassung soll die Kündigungsmöglichkeiten des Verbrauchers erweitern, nicht jedoch die Abgabe von Kündigungserklärungen auf anderem Wege beschränken oder ausschließen. Insbesondere bleibt eine Vereinbarung im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen dahingehend, dass der Verbraucher nur über die nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung zur Verfügung zu stellende Schaltfläche kündigen kann, weiterhin nach § 309 Nummer 13 Buchstabe c BGB unwirksam.

§ 312k Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB in der Entwurfsfassung sieht vor, dass Unternehmer von den Pflichten nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung befreit sind, wenn entweder die Webseite Finanzdienstleistungen betrifft oder es sich bei den betreffenden Verträgen um Verträge über Finanzdienstleistungen handelt. Vorbild für diese Regelung ist § 312j Absatz 5 Satz 2 BGB; der Begriff „Finanzdienstleistungen“ ist in § 312 Absatz 5 Satz 1 BGB legaldefiniert.

Zu § 312k Absatz 2 BGB-E:

§ 312k Absatz 2 BGB in der Entwurfsfassung konkretisiert die Pflicht des Unternehmers und sieht ein zweistufiges Verfahren zur Abgabe der Kündigungserklärung vor.

§ 312k Absatz 2 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung beschränkt die Verpflichtung des Unternehmers nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung auf ordentliche und außerordentliche Kündigungen. Gewährleistungsrechtliche Kündigungen sowie andere Rechte zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (einschließlich des Rücktritts sowie der Vertragsbeendigung wegen einer unterbliebenen Bereitstellung, eines Mangels oder einer nachteiligen Änderung digitaler Produkte nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen – Bundestagsdrucksache 19/27653) sind damit nicht von dieser Regelung umfasst.

Kündigungen von Verträgen zur Begründung dinglicher Rechte sind schon deshalb nicht vom Anwendungsbereich erfasst, weil sie nicht im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen werden. Zwar sind Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten unter Umständen formlos kündbar, sie stellen aber keine Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern dar.

Für die Begründung der Pflicht des Unternehmers kommt es nicht darauf an, ob der zu kündigende Vertrag auch im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt der Kündigung eines Vertrags dessen Abschluss im elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht.

Die Verpflichtung des Unternehmers besteht unabhängig von der Frage, inwiefern dem Verbraucher im Einzelfall tatsächlich ein Kündigungsrecht zusteht. Mit der Schaltfläche soll ausschließlich eine weitere Möglichkeit zur Erklärung einer Kündigung durch den Verbraucher geschaffen werden. Die materielle Berechtigung des Verbrauchers zur Kündigung ist keine Voraussetzung zur Nutzung der Schaltfläche nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung.

Nach § 312k Absatz 2 Satz 2 BGB in der Entwurfsfassung muss der Unternehmer zunächst eine mit den Wörtern „Verträge hier kündigen“ bezeichnete Schaltfläche zur Verfügung stellen, die den Verbraucher zu einer weiteren Seite führt, die als „Bestätigungsseite“ bezeichnet wird. Andere Angaben als „Verträge hier kündigen“ sind nur zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind. Dabei ist zu beachten, dass aus einer gegebenenfalls abweichenden Angabe ebenso deutlich werden muss, dass mit Betätigung der Kündigungsschaltfläche die Kündigung noch nicht erklärt wird, sondern nur der Kündigungsvorgang eingeleitet wird. Verbrauchern soll durch die Formulierung auf jeden Fall verdeutlicht werden, dass sie bei Betätigen der Schaltfläche noch weitere Angaben machen können, bevor die Kündigungserklärung abgegeben werden kann.

Damit ein Vertrag durch eine Kündigungserklärung beendet wird, muss diese so gestaltet sein, dass für den Empfänger erkennbar ist, wer die Kündigung erklärt und welcher Vertrag gekündigt werden soll. Die Bestätigungsseite muss den Verbraucher daher nach § 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis e BGB in der Entwurfsfassung zur Eingabe der hierfür nötigen Angaben auffordern und ihm diese ermöglichen. Dafür soll der Verbraucher zunächst die Art der Kündigung und im Fall der außerordentlichen Kündigung auch den zugrundeliegenden Kündigungsgrund angeben können (Buchstabe a). Ferner muss der Verbraucher die zu seiner Identifizierung (Buchstabe b) und zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags (Buchstabe c) erforderlichen Angaben machen können. Typischerweise dürften zur Identifizierung der Name und die Anschrift erforderlich sein. Zur Bezeichnung des Vertrags kann der Unternehmer Kunden-, Bestell- oder Vertragsnummern abfragen. Dem Verbraucher soll nach Buchstabe d auch ermöglicht werden, den Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung wirksam werden soll, anzugeben. Dies darf aber nicht als Pflichtangabe verlangt werden, ohne welche die Kündigung nicht über die Webseite erklärt werden kann. Dies ergibt sich schon aus § 312k Absatz 5 BGB in der Entwurfsfassung, nach welchem die Kündigungserklärung im Zweifel zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wird, wenn kein Kündigungszeitpunkt angegeben wird. Diesbezüglich sollte unter anderem auch die Angabe „schnellstmöglich“ – oder eine äh-

liche Formulierung, die den entsprechenden Wunsch zur Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Ausdruck bringt – neben der Möglichkeit zur Eingabe eines konkreten Datums ermöglicht werden. Ferner muss der Verbraucher nach Buchstabe e Angaben machen können, die dem Unternehmer eine schnelle elektronische Übermittlung der Kündigungsbestätigung nach § 312k Absatz 4 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung an den Verbraucher ermöglichen (in der Regel die E-Mail-Adresse).

§ 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 BGB in der Entwurfsfassung stellt somit sicher, dass der Verbraucher die notwendigen Angaben machen kann, um seine Kündigungserklärung hinreichend genau zu bezeichnen, insbesondere mit Blick auf den zu kündigenden Vertrag. Die Beschränkung der zu verlangenden Angaben soll Ausgestaltungen der Bestätigungsseite verhindern, bei denen der Unternehmer weitere, für den Verbraucher nicht ohne Weiteres beizubringende und für die zweifelsfreie Zuordnung auch nicht erforderliche Daten abfragt und so eine einfache und unkomplizierte Kündigung erschwert. Zugleich soll die Abfrage dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG genügen.

Nach § 312k Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB in der Entwurfsfassung muss auf der Bestätigungsseite eine als „Bestätigungsschaltfläche“ bezeichnete Schaltfläche zu finden sein, mit welcher der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann. Diese Bestätigungsschaltfläche muss mit den Wörtern „jetzt kündigen“ beschriftet sein. Andere Angaben sind nur zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind.

Die beiden Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen gemäß § 312k Absatz 2 Satz 4 BGB in der Entwurfsfassung „ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein“. Diese Regelung ist – soweit die Anforderung „ständig verfügbar“ betroffen ist – an das entsprechende Erfordernis in § 5 Absatz 1 des Telemediengesetzes angelehnt. Verbraucher müssen somit jederzeit und ohne sich hierfür zunächst auf der Webseite anmelden zu müssen auf die beiden Schaltflächen und die Bestätigungsseite zugreifen können. Eine nur vorübergehende technisch bedingte Unerreichbarkeit wegen Wartungsarbeiten ist hingegen unschädlich (siehe hierzu das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. November 2008, Aktenzeichen: I-20 U 125/08). Die Anforderung „unmittelbar und leicht zugänglich“ orientiert sich an Artikel 246d § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie; auf die entsprechenden Ausführungen dort zur Begründung wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/27655, S. 37 f.).

Zu § 312k Absatz 3 BGB-E:

§ 312k Absatz 3 BGB in der Entwurfsfassung soll sicherstellen, dass der Verbraucher bereits die Abgabe der Kündigungserklärung dokumentieren kann. Dies kann zum Beispiel durch eine herunterladbare Zusammenfassung des Inhalts der mittels der Kündigungsschaltfläche abgegebenen Kündigungserklärung geschehen, die insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Betätigung der Schaltfläche dokumentiert. Durch diese Dokumentation wird die von § 126b Satz 2 Nummer 1 BGB vorgesehene Möglichkeit zur Speicherung der Erklärung des Verbrauchers gewahrt.

Zu § 312k Absatz 4 BGB-E:

Die Verpflichtung des Unternehmers zur Bestätigung nach § 312k Absatz 4 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung betrifft den Zugang der Kündigungserklärung beim Unternehmer. Eine sofortige Bestätigung in Textform kann im elektronischen Geschäftsverkehr automatisiert erfolgen.

Die widerlegliche Vermutungsregelung in § 312k Absatz 4 Satz 2 BGB in der Entwurfsfassung soll dem Verbraucher, der keinen Einblick in die technischen Vorgänge bei der Übermittlung der Kündigungserklärung hat, die Beweisführung hinsichtlich des Zugangs der Kündigungserklärung beim Unternehmer erleichtern.

Zu § 312k Absatz 5 BGB-E:

§ 312k Absatz 5 BGB in der Entwurfsfassung soll sicherstellen, dass die Kündigung mangels anderweitiger Angaben des Verbrauchers im Zweifel zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt wirkt. Verbraucher und Unternehmer können jedoch auch durch entsprechende Erklärungen bzw. durch Abfrage des Kündigungszeitpunkts sicherstellen, dass hierüber keine Zweifel entstehen.

Zu § 312k Absatz 6 BGB-E:

§ 312k Absatz 6 in der Entwurfsfassung enthält der Sache nach eine Sanktionsnorm. Werden die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht entsprechend der Absätze 1 und 2 zur Verfügung gestellt, kann ein Verbraucher einen Vertrag, für dessen Kündigung diese Schaltflächen zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Unternehmer, die die in § 312k Absatz 1 und 2 BGB in der Entwurfsfassung bezeichneten Vorkehrungen nicht treffen, müssen eine entsprechende Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Verbraucher gegen sich gelten lassen. Eine mildere Form der Sanktion erscheint nicht in gleicher Weise wirksam. Hat der Unternehmer im Fall des § 312j Absatz 3 BGB einen Anreiz, die dort beschriebene Schaltfläche zur Bestätigung des Vertragsschlusses bereitzustellen, da anderenfalls nach § 312j Absatz 4 BGB ein Vertrag mit dem Verbraucher schon nicht wirksam zustande kommt, fehlt ein solcher Anreiz in der hier vorliegenden umgekehrten Situation der Vertragskündigung. Daher soll hier der Unternehmer, der dem Verbraucher die gesetzlich vorgesehene einfache und unkomplizierte Kündigungsmöglichkeit vorenthält, durch die Möglichkeit des Verbrauchers sanktioniert werden, den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen zu können. Kurzfristige, technisch bedingte Unterbrechungen wegen Wartungsarbeiten sind mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung zu § 312k Absatz 2 Satz 4 BGB in der Entwurfsfassung unschädlich.

Für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von § 312k Absatz 6 Satz 1 BGB in der Entwurfsfassung ist der Verbraucher darlegungs- und beweispflichtig.

Mit § 312k Absatz 6 Satz 2 BGB in der Entwurfsfassung wird klargestellt, dass die Möglichkeit des Verbrauchers zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags unberührt bleibt.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Durch Einfügen des § 312k BGB in der Entwurfsfassung wird § 312k BGB, der bei Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung voraussichtlich eingefügt ist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4), zu § 312l BGB. Der mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie voraussichtlich umbenannte § 312l BGB wird deshalb zu § 312m BGB.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Durch Nummer 3 wird Artikel 2 neu gefasst. In Artikel 2 Nummer 1 wird zunächst klarstellend die Regelung zur Vermeidung einer Rückwirkung des Gesetzes ergänzt. So sieht Artikel 4 Absatz 1 hinsichtlich des Artikels 1 Nummer 2 (§ 309 Nummer 9 BGB-E) ein Inkrafttreten erst am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vor. Die Änderung des § 309 Nummer 9 BGB soll nur für die Verträge gelten, die nach dem Inkrafttreten des geänderten § 309 Nummer 9 BGB geschlossen wurden. Für Altverträge soll auch weiterhin § 309 Nummer 9 BGB in der bestehenden Fassung anzuwenden sein. Um dies sicherzustellen, bedarf es der eingefügten eigenen Übergangsregelung für die Änderung des § 309 Nummer 9 BGB in Artikel 229 EGBGB. In einem weiteren Satz wird klargestellt, dass die in § 312k BGB-E vorgesehenen technischen Vorkehrungen zur Kündigung eines Vertrags unabhängig davon, wann der zu kündigende Vertrag geschlossen wurde, ab dem 1. Juli 2022, dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 4 Absatz 2, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit der neu in Artikel 2 eingefügten Nummer 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie voraussichtlich ein neuer Artikel 246e in das EGBGB eingefügt wird, der in Absatz 2 Nummer 10 einen Verweis auf den wie in der Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 4) beschrieben neu mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie eingefügten § 312k BGB enthält. Dieser Verweis muss angepasst werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (BT-Drs. 19/27453) enthält u. a. Regelungen, durch die die bislang geltenden Regelungen der §§ 40 und 41 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch neue Regelungen der §§ 40 bis 41e EnWG ersetzt werden. Hierbei wird durch das vorgenannte Gesetzgebungsvorhaben mit der neuen Regelung des § 41b Absatz 1 EnWG-E (Artikel 1 Nummer 45) auch das in dem Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge enthaltene Textformerfordernis für den Abschluss von Gas- und Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung aufgegriffen. Zugleich wird darüber hinaus das Textformerfordernis auch auf

die Kündigung solcher Verträge erweitert. Diese Änderungen werden vor dem Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge verabschiedet werden und in Kraft treten. Um sicherzustellen, dass die Regelungen des vorgenannten Gesetzgebungsvorhabens nicht durch die Regelungen des Gesetzes für faire Verbraucherverträge überschrieben werden, bedarf es einer Streichung des bisherigen Artikels 4.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 – Inkrafttreten)

Die Umsetzung der Anforderungen zur Erfüllung der Pflicht nach § 312k BGB in der Entwurfsfassung wird für Unternehmer zum Teil einen erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand bedeuten. Vor diesem Hintergrund sollen Unternehmer erst ab dem 1. Juli 2022 hierzu verpflichtet sein.

Berlin, den 9. Juni 2021

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Karl Lauterbach
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin